

Information zu der Verarbeitung
„Erkennungsdienstliche Evidenz-EDE“ gemäß § 43
Datenschutzgesetz (DSG)

Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen:

Bundesminister für Inneres
Herrengasse 7, 1010 Wien
Telefon [+43 1 531 26-0](tel:+431531260)
Fax: +43 1 531 26-108613
E-Mail: post@bmi.gv.at

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten:

Herrengasse 7, 1010 Wien
Telefon [+43 1 531 26-0](tel:+431531260)
E-Mail: bmi-datenschutzbeauftragter@bmi.gv.at

Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden:

Evidenthaltung von erkennungsdienstlichen Daten zum Zwecke der Identifizierung und Wiedererkennung von Straftätern, Vorbeugung und Verhinderung zukünftiger bzw. Aufklärung begangener Straftaten. Evidenthaltung von erkennungsdienstlichen Daten zum Zwecke der Identifizierung oder Ausscheidung von unbekannten Leichen, Abgängigen oder Gelegenheitspersonen.

Rechtsgrundlage der Verarbeitung:

§ 75 Sicherheitspolizeigesetz (SPG), BGBl. 1991/566 idgF.

Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden:

Erkennungsdienstliche Daten, die gemäß § 65 oder § 67 ermittelt wurden, sind von Amts wegen zu löschen, wenn der Betroffene das 80. Lebensjahr vollendet hat und seit der letzten erkennungsdienstlichen Behandlung fünf Jahre verstrichen sind; wenn die Daten von einer gemäß § 65 Abs. 1 vorgenommenen erkennungsdienstlichen Behandlung eines Strafunmündigen stammen und seither drei Jahre verstrichen sind, ohne dass es neuerlich zu einer erkennungsdienstlichen Behandlung gekommen wäre; wenn seit dem Tod des Betroffenen fünf Jahre verstrichen sind; wenn gegen den Betroffenen kein Verdacht mehr besteht, die mit gerichtlicher Strafe bedrohte vorsätzliche Handlung begangen zu haben, es sei denn, weiteres Verarbeiten wäre deshalb erforderlich, weil auf Grund konkreter Umstände zu befürchten ist, der Betroffene werde gefährliche Angriffe begehen; im Fall des § 65 Abs. 2, SPG sobald sie ihre Funktion für den Anlassfall erfüllt haben; erkennungsdienstliche Daten, die gemäß § 65a ermittelt wurden, sind von Amts wegen nach Auffindung des Betroffenen, im Falle der Feststellung des Todes nach fünf Jahren zu löschen; Erkennungsdienstliche Daten, die gemäß § 66 SPG ermittelt wurden, sind von Amts wegen spätestens nach fünf Jahren oder sobald sie ihre Funktion für den Anlassfall erfüllt haben, zu löschen; Erkennungsdienstliche Daten,

die gemäß § 68 Abs. 1, 3 oder 4 SPG ermittelt wurden, sind von Amts wegen nach dem Tod des Betroffenen zu löschen.

Gem. § 74 Abs. 3 SPG sind erkennungsdienstliche Daten, die gemäß § 68 Abs. 1, 3 oder 4 ermittelt wurden, auf Antrag des Betroffenen zu löschen; Abbildungen können dem Betroffenen ausgefolgt werden.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:

Behörden für Zwecke der Sicherheitspolizei, der Strafrechtspflege und in anderen Aufgabenbereichen der Sicherheitsverwaltung, soweit dies für Zwecke der Wiedererkennung erforderlich ist; sonstige österreichische Behörden, wenn eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung für die Übermittlung besteht (z. B. § 30 BFA-Verfahrensgesetz); Ausländischen Sicherheitsbehörden und internationale Sicherheitsorganisationen sowie ausländische Staatsanwaltschaften und Strafgerichte.

Auftragsverarbeiter iSd § 36 Abs. 2 Z 9 DSG: Bundesminister für Inneres, IBM Österreich Internationale Büromaschinen Gesellschaft m.b.H.; Microsoft Österreich GmbH; Bundesrechenzentrum GmbH.

Rechte der betroffenen Person:

Ein Beschwerderecht bei der österreichischen Datenschutzbehörde (1030 Wien, Barichgasse 40-42, Telefon: +43 1 52 152-0, E-Mail: dsb@dsb.gv.at) besteht nach Maßgabe des § 32 Abs. 1 Z 4 DSG.

Das Auskunftsrecht besteht nach Maßgabe des § 44 Datenschutzgesetz.

Das Recht auf Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten und auf Einschränkung der Verarbeitung besteht nach Maßgabe des § 45 Datenschutzgesetz.